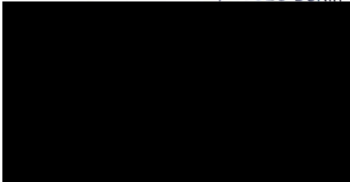




Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung
Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin



Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
komm. AL`in V - 3416/1016/2/1

Bearb.: [REDACTED]

Telefon: (030) 90 13 - [REDACTED]

Vermittlung: (030) 90 13 - [REDACTED]

Telefax: (030) 90 13 - [REDACTED]

Internet: www.berlin.de/sen/justva

E-Mail: poststelle@senjustva.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gemäß
§ 3a Abs.1 VwVfG: www.egvp.de

Datum: 24. Juni 2022

Satzung der Eheleute-Mausolf-Stiftung - Anfrage Nr. 233875

hier: Ihre Fachaufsichtsbeschwerde vom 22. April 2022

Sehr gee [REDACTED]

Ihre eingangs genannte Fachaufsichtsbeschwerde ist mir zuständigkeithalber zur Bearbeitung zugeleitet worden. Das für die Stiftungsaufsicht bei der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung zuständige Referat ist im Zuge der zwischenzeitlich erfolgten Umstrukturierung innerhalb des Hauses von der Abteilung II in die neue Abteilung V verlagert worden. Die Fachaufsicht über das Referat obliegt damit nunmehr der Abteilungsleitung V, deren Aufgaben kommissarisch derzeit von der Unterzeichnerin wahrgenommen werden.

Mit Ihrer Fachaufsichtsbeschwerde wenden Sie sich gegen den Widerspruchsbescheid vom 28. März 2022, mit dem Ihr Antrag auf Übersendung der Satzung der vom Referat V C des Hauses beaufsichtigten Eheleute-Mausolf-Stiftung abgelehnt worden ist. Sie tragen vor, der Widerspruchsbescheid sei rechtswidrig und verweisen darauf, dass die Begründung des Widerspruchsbescheids nicht durchgreife, vielmehr der von Ihnen geltend gemachte Informationsanspruch klar begründet sei. Insbesondere seien die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 3 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) gegeben und damit die beantragte Akteneinsicht zu gewähren, weil in der gerügten Entscheidung keine Einschränkung des Informationsrechts nach §§ 5 ff. IFG geltend gemacht werde und nach § 4 Absatz 1 IFG nur eben jene Ausnahmen von der Informationsgewährung in Betracht kommen können.

Verkehrsverbindungen: 104, M 46 bis Rathaus Schöneberg, 4 bis Rathaus Schöneberg, 7 bis Bayerischer Platz
Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg
Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	IBAN:	BIC:	Geldinstitut	IBAN:	BIC:
Postbank Berlin	DE47100100100000058100	PBNKDEFF100	Bundesbank, Filiale Berlin	DE53100000000010001520	MARKDEF1100

Auf Ihre Fachaufsichtsbeschwerde ist die getroffene Entscheidung nochmals überprüft worden. Ihr Vortrag ist dabei insgesamt nochmals eingehend fachlich sowie rechtlich gewürdigt worden.

Im Ergebnis dieser Überprüfung wird an der getroffenen Entscheidung festgehalten. Die Zurückweisung Ihres Antrags ist in fachlich wie rechtlich nicht zu beanstandender Weise erfolgt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich auf die Begründung des Widerspruchsbescheids vom 28. März 2022 Bezug, mit der Ihnen die tragenden rechtlichen Erwägungen der getroffenen Entscheidung im Einzelnen dargelegt wurden.

Im Hinblick auf Ihre Ausführungen in der Beschwerdeschrift möchte ich zur Erläuterung noch Folgendes anmerken:

Trotz der inhaltlichen Weite des gesetzlich garantierten Informationszugangsrechts gilt das Informationsfreiheitsrecht nicht uneingeschränkt. Neben den unmittelbar im Berliner Informationsfreiheitsgesetz geregelten Einschränkungen des Informationsrechts, auf die Sie in Ihrer Beschwerdeschrift nochmals hingewiesen haben, kann das Informationszugangsrecht auch auf der Grundlage allgemeiner Rechtsgrundsätze Grenzen erfahren. So können auch einem Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz - wie jedem anderen Rechtsanspruch - übergreifende Rechtsmaßstäbe als Einwand entgegengehalten werden, wenn diese der Ausübung des geltend gemachten Rechts entgegenstehen.

Die Anwendung dieser ungeschriebenen Rechtsgrundsätze kann der Gesetzgeber nicht ausschließen und er hat dies mit dem IFG auch nicht getan. Die (positive) Regelung von Ausschlussgründen, auch wenn diese als solches - also hinsichtlich der geschriebenen Tatbestände - wie in § 4 Absatz 1 IFG als abschließend bezeichnet wird, führt nicht zu der Annahme, dass dadurch übergeordnete Rechtsgrundsätze außer Kraft gesetzt wären.

Auf derartige Umstände kann (und muss) sich die Verwaltungsbehörde daher berufen dürfen, wenn sie diese nach dem konkret zu entscheidenden Sachverhalt als gegeben ansieht. Dies ist weder übergreifend noch rechtswidrig.

Ich möchte dabei insbesondere betonen, dass die hier getroffene Entscheidung auf der Grundlage einer konkreten Einzelfallbetrachtung erfolgt ist. Weder liegt ihr die Annahme zugrunde, es bestünde eine Bereichsausnahme für die Unterlagen der Stiftungsaufsichtsbehörde, noch führt die Entscheidung ihrerseits faktisch zu einer solchen Bereichsausnahme.

Das IFG regelt individuelle Informationsansprüche. Dementsprechend bezieht sich auch die nach § 1 IFG bezweckte Zugänglichmachung nicht auf eine allgemeine Veröffentlichung, sondern auf die Zugänglichmachung gegenüber der oder dem jeweiligen Antragstellenden. Andernfalls liefen die in Abschnitt 2 des IFG geregelten Einschränkungen des Informationsrechts letztlich weitgehend leer, weil sie durch die Veröffentlichung umgangen würden. Mit der Veröffentlichung

wäre die Satzung, ohne dass dies entsprechend gesetzlich legitimiert wäre, von jedermann öffentlich einsehbar - und dies ohne, dass zuvor ein individuelles Informationszugangsrecht nach dem IFG geltend gemacht werden müsste. Wie im Widerspruchsbescheid ausgeführt, würde hierdurch zugleich der verfahrensmäßige Schutz umgangen, der durch die Bestimmungen des IFG gerade auch gegenüber den Betroffenen bewirkt wird.

Gerade die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ist als Datenübermittlung an einen unbegrenzten Personenkreis sowie aufgrund des grundsätzlich weltweit möglichen Aufrufs von Internetseiten mit besonderen Risiken für die Betroffenen verbunden.

Jedenfalls wenn eine solche Veröffentlichung ausdrücklich bezweckt oder wie in Ihrem Fall nach den Gesamtumständen als hinreichend wahrscheinlich angesehen werden muss, können der geltend gemachte Anspruch nach dem IFG und der spätere Umgang mit den erlangten Daten entgegen Ihrer Auffassung daher nicht isoliert voneinander betrachtet werden und würde die Gewährung des Informationszugangs vor dem Hintergrund der spezifischen Besonderheiten von Stiftungssatzungen zu den Ihnen im Widerspruchsbescheid im Einzelnen erläuterten Wertungswiderspruch führen. Einen Zirkelschluss vermag ich hierin nicht zu erkennen. Vielmehr hat die Verwaltungsbehörde diese Umstände zu berücksichtigen, gerade um den ihr nach dem IFG obliegenden Aufgaben gerecht zu werden. Denn das IFG dient nicht nur der Gewährleistung der Informationsrechte der Antragstellenden, sondern hat zugleich die schutzwürdigen Belange der von dem geltend gemachten Informationsanspruch Betroffenen zu berücksichtigen.

Die von Ihnen nochmals angeführte Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors führt nicht zu einer anderen Bewertung. Auch wenn diese Richtlinie darauf abzielt, die Verfügbarkeit und Weiterverwendung der Daten des öffentlichen Sektors zu erleichtern, verbleibt es dabei, dass maßgeblich die konkrete Umsetzung in dem jeweiligen Mitgliedstaat ist. Der danach in § 2 des Datennutzungsgesetzes definierte Anwendungsbereich jenes Gesetzes knüpft indes an das Vorliegen von Daten an, die aufgrund insbesondere eines anderweitigen gesetzlichen Anspruchs bereitgestellt werden, ohne selbst eine Grundlage für die Bereitstellung zu schaffen.

In dem Widerspruchsbescheid wird ferner zutreffend - und keineswegs pauschal - darauf hingewiesen, dass sich Stiftungssatzungen von anderen bei Behörden vorhandenen Unterlagen allein schon dadurch unterscheiden, dass ihnen als privatautonomen Erklärungen bereits im Ausgangspunkt ein untrennbarer personaler Bezug innewohnt. Jede einzelne Bestimmung in der Satzung ist Ausdruck des Stifterwillens und dementsprechend unmittelbar auf die Person der jeweiligen Stifterin oder des jeweiligen Stifters rückführbar, sodass die Satzung auch bereits als solches ein grundsätzlich personenbezogenes Datum ist.

Soweit Sie nunmehr darauf verweisen, dass sich Ihr IFG-Antrag auf das am Stiftungsgeschäft „anknüpfende“ Verwaltungsverfahren“ beziehe und nicht auf das Stiftungsgeschäft, möchte ich

klarstellen, dass sich Ihr IFG-Antrag ausschließlich auf die Satzung der Stiftung bezogen hat, also weder auf das Stiftungsgeschäft als solches noch auf das der Anerkennung der Stiftung vorausgegangene Verwaltungsverfahren. Unabhängig davon, dass die Satzung einer Stiftung als privatrechtliche Erklärung schon von vornherein nicht in dem Maße sowie in der Weise, wie von Ihnen in der Beschwerdeschrift vorgetragen, geeignet ist, über behördliches Handeln Auskunft zu geben, lässt sich jedenfalls allein aus dem in § 1 IFG definierten Zweck dieses Gesetzes, eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen, nicht herleiten, dass eine generelle Herausgabepflicht für die Satzung bestehe. Vielmehr wäre dies ein Zirkelschluss, der die möglichen Einschränkungen des Informationsrechts unzutreffender Weise außer Betracht lassen würde.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass entgegen Ihrer Annahme eine inhaltliche Stellungnahme gegenüber der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt ist.

Nach alledem weise ich daher Ihre Fachaufsichtsbeschwerde als unbegründet zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

